

Ulmer wehrung werth seye und ihm ungefehrlich zu hülff kommen.“ Er solle weiters das Recht haben, denen, so die Kessler-Waren „auff einen genanten tag dings geben“ d. h. auf Borg bis zu einem bestimmten Termin, sobald sie den Zahlungstermin nicht einhalten, auszupfänden, wo und wer sie seien. Ferner hätten die Kessler das Recht, solche unter sich, die unrecht und missethäten, selbst zu bestrafen.

Sollte ein oder mehrere Kessler Feindschaft gewinnen, dann soll der von Freyberg den oder diese bei sich enthalten, wenn sie zu ihm kommen, solange bis ihr Ding besser oder wäßer wird oder verreichet ist. Dafür sollen aber alle Kessler des fraglichen Kreises ihrem Schirmherrn jährlich zwei Schilling Haller Schirmgeld geben und wenn er ihrer bedürfe, ihm 14 Tage dienen und warten in ihrer eigenen Kost und mit ihm ziehen, wohin er will und zwar auf ihren Schaden und Sold, doch nicht länger als 14 Tage, es sei denn, daß sie ihm gutwillig weiter dienen. Brauchte er sie aber nothwendig über diese 14 Tage, so sollen sie ihm abermals 14 Tage dienen, aber auf seine Kosten und Wart, jedoch ohne Sold, aber er soll mit ihnen nicht einem Andern dienen dürfen. Diejenigen Kessler, so in Städten und in Dörfern fassen, mit denen sich der Herr von Freyberg in Krieg befände, sollten das Recht haben, still sitzen zu bleiben und ihm in diesem Fall nicht zu Dienst sein. Die Kessler haben auch das Recht, daß sie Niemand schäze (besteure), auch sollen sie Macht haben, ihren Tag (Zunfttag) zu legen, wohin sie wollen und nicht wo Georg von Freyberg will, wie sie das von alter hergebracht. Hiegegen sollen die Kessler den von Freyberg und seine Nachkommen mit Haus- und Küchengefchirr ihres Handwerks allezeit versehen, was auch von alter Herkommen sei.

Am Schluß wird allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, freien Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Vögten, Amtleuten, Richtern, Ammannen, Schultheißen, Burgermeistern, Räthen, Burgern und Gemeinden aller und jeglicher Stadt, Markt, Dörfer etc. geboten, diese kaiserlichen Privilegia der Kessler zu achten bei Verletzung der kaiserlichen Gnade und einer Pön von zehn Mark löthigs Golds, „Uns halb in Unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil dem Georgen von Freyberg halb und halb den Kesslern unabläßig zu bezahlen.“

Ehingen.

Buck.

Des hl. römischen Reichs deutscher Nation Vor- und Nachsitze.

Eine erbauliche Erinnerung von P. Beck, Amtsrichter a. D.

Germani habent suum proprium subjectum in comedere et bibere, in illis valde delectantur, et unum proprium vitium habent, per quod vitium ut plurimum sunt divisi: unus semper vult antecedere alium, quod malum et pessimum est.

Confiderationes des Antonius Marinus aus Grenoble.

Und was bist du, du Götze Ceremonie?
Was bist du für ein Gott, der mehr erleidet
Von ird'scher Noth, als deine Diener thun?
Was ist dein Jahrsertrag? Was deine Rente?
O Ceremonie, 'zeig' mir deinen Werth!

Shakespeare, Heinrich V.

Eine eigenthümliche Spezialität des heil. röm. Reiches waren sicherlich die bei öffentlichen Versammlungen, Krönungen, Wahlen etc. immer wiederkehrenden Streitigkeiten über Vor- und Nachsitzen, welche zumeist einen nicht geringen Theil der Verhandlungen der deutschen Reichstage in Anspruch nahmen und sich manch-

mal fogar zu einer wahren Staatsaktion aufbauechten, woher es dann auch kam, daß man nicht selten ob diefer mit komischem Ernste und unendlicher Langwierigkeit behandelten Nebenfachen die Hauptfachen vergaß, und ohne letztere erledigt zu haben auseinander gieng. Die Herrn, die fo hochwichtig zusammentagten, waren gern im Kleinen groß und im Großen klein; wie paßten auf fie die Verse des Dichters:

Τὴ μὲν παράργα ἐργα ὡς ποιοῦμεθα
τὴ δ' ἐργα ὡς παράργα ἐξ ποιοῦμεθα.

(die Nebenfache sehen wir als Hauptwerk an, das Hauptwerk aber thuen nebenbei wir ab.) So erhob sich auch anlässlich der Wahl des Kurfürsten Karl Albert von Bayern zum Kaiser (Karl VII.) im Jahre 1742 wieder der alte Rangstreit zwischen den Reichsgrafen und den Reichsprälaten, welch letztere wie schon früher beanspruchten, unmittelbar hinter den Fürsten zu kommen, und sich bitter darüber aufhielten, daß man ihnen nicht nur die Reichsgrafen, sondern fogar nicht reichsunmittelbare Grafen, Prälaten, kaiserliche Räthe und Kämmerer vorrangirt habe. Die schwäbischen Reichsprälaten richteten denn auch nach der Krönung folgende — in der schwülftigen, übergeschwänglichen, stark gewürzten Sprache jener Zeit gehaltene — Beschwerdeeingabe an das kurfürstliche Kollegium, aus deren Inhalt das Nähere erhellt: „P. P. Euer etc. ruht ohnedem in gnädigster Wissenschaft und hoher Erinnerung, was noch in der letzten kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 3 behufs des unmittelbaren Reichsgrafenstandsranges für ein besonderer Passus einverleibt worden, welcher aber, wenn selbiger in der neuen kaiserl. Wahlkapitulation wiederum in solchen Ausdrücken verbleiben sollte, einem gesammten Reichsprälatischen Kollegio zum höchsten Nachtheil um so mehr ausgedeutet werden könnte, als durch den den immediaten Reichsgrafen und Herrn, die im Reich sessionem und votum haben, in verbis gleich nach dem Fürstenstand vor allen anderen etc. zugelegten Rang es das Ansehen gewinnen möchte, gleich ob denselben auch die Präcedenz vor den immediaten Reichsprälaten, welche Sitz und Stimme im Reich hergebracht, zugestanden worden wäre. — Gleichwie aber solches die Intention des hochfürstlichen Churkollegii weder bei der letzteren Wahlkapitulation noch sonst jemals gewesen sein kann, angesehen der den immediaten Reichsprälaten vor den unmittelbaren Reichsgrafen gebührende Rang in den Reichskonstitutionen und ordnungsmäßigem Herkommen und Observanz gegründet ist, auch jederzeit außer aller Kontestation gewesen, anbei die Billigkeit, warum den immediaten Reichsgrafen und Herrn, welche Sitz und Stimme im Reich haben, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herrn, wie auch kaiserlichen Räthen und Kämmerern zugelegt worden, für die immediaten Reichsprälaten, denen sessio und votum im Reiche gebührt, ebenmäßig und ex identitate rationis dergestalt militiret, daß denselben gleichwie ganz unstreitig vor den immediaten Reichsgrafen, also auch und um so viel mehr vor allen andern in- und ausländischen Prälaten, die weder votum et sessionem in imperio hergebracht, noch zu den Reichsoneribus concurriren, wie auch vor den kaiserlichen Räthen und Kämmerern bei kaiserlichen und königlichen Krönungen, Prozessionen und anderen solennen actibus am kaiserlichen Hof und allen Orten der Vorrang, Sitz und Stelle sammt, was dem anhängig durch die kaiserliche Wahlkapitulation gleichfalls bestätigt werden möchte, und dieses ohne alle unterthänigste und unvorgreifliche Maßgebung am füglichsten mit einem ganz kurzen Beisatz zu Abwendung alles sonst einem gesammten unmittelbaren Reichsprälatischen Stande zu wachsen könnenden Nachtheils geschehen könnte, wann Euer etc. den wegen des immediaten Reichsgrafenstandes in Art. 3 der letzten kaiserlichen Wahlkapitulation

befindlichen Passum folgendermaßen in die neue kaiserliche Wahlkapitulation zu setzen gnädigst geruhen wollten:

Es solle auch bei kaiserlichen und königlichen Krönungen und andern Reichssolemnitäten den immediaten Reichsprälaten, Grafen und Herrn, die im Reich sessionem et votum haben, vor andern aus- und inländischen Prälaten, Grafen und Herrn wie auch kaiserlichen Räten und Kämmerern, und zwar gleich nach dem Fürstenstand vor allen andern erwähnten Reichsprälaten und nach diesen den Reichsgrafen und Herrn, weil sie im Reichsfürstenrath votum et sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bei andern Consultationibus, oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen actibus solennibus die Stelle, und was dem anhänget, gelassen, und ebenmäßig außer solchen Reichsfeftivitäten am kaiserlichen Hof, und an allen Orten observirt werden.

Als gelanget an Euer die gehorsamste Bitte etc.

Benediktus, Abt zu Ochsenhausen, Direktor.

Constantinus, Abt zu Salmansweiler, Kondirektor.¹⁾

Ueber den Erfolg dieser Beschwerde sagt aber eine spätere Notiz „... Es wurde aber dieser Bitte ungeachtet die Sache in der Wahlkapitulation nicht deutlicher gesetzt, sondern beim Alten gelassen. (Art. III, §. 23)“.

Zwei und zwanzig Jahre später bei der Königswahl und Krönung Josephs II. i. J. 1764 zu Frankfurt a. M. erhoben sich wieder ähnliche Rangstreitigkeiten. Kein Geringerer hat sich darüber bitter aufgehalten, als Joseph II. selbst, der seine Beobachter der Menschen, welchen derartiger Zank und Hader geradezu anwiderte. Unter Andern hatte er dort auch mit dem Abte des Cisterzienserreichsstifts Salmansweiler Bekanntschaft gemacht, entwirft aber von ihm, wie auch von anderen Würdenträgern, welche mit dem bei den Festlichkeiten beobachteten Ceremoniell wenig zufrieden waren, nicht gerade das vortheilhafteste Bild. Den Erzbischof von Mainz Baron Emerich Joseph v. Breitbach-Bürresheim, der, wie Joseph u. A. seiner Mutter Maria Theresia schreibt, „viel spricht und trotz seiner Kupfer Nase ein gar verständiger Herr ist, denn er trinkt 10 Flaschen Rheinwein, ohne daß ihm der Kopf schwirrt“, und welchen wegen seines übermäßigen Trinkens der launige Marchthaler

¹⁾ Die schwäbischen Reichsprälaten hatten sich schon längst zu einem Kollegium konstituiert, welches zur Vertretung der gemeinsamen Interessen aus ihrer Zahl einen Direktor und Kondirektor wählte. Ochsenhausen war i. J. 1100 gegründetes Benediktinerreichsstift. Das Cisterzienserreichsstift Salmansweiler oder Salem (i. J. 1134 gegründet), ein sog. Konfistorialstift, auch königliches Stift genannt, war berühmt u. A. durch seine vielen Weinberge, Weingärten und schöne großartige Keller. Zu vergleichen auch das frühere schwäbische Sprichwort: „In St. Blasien läuft das ganze Jahr der Geldsack, in Salem das Weinfäß, in Zwiefalten der Gerbgang.“ — Bened. Denzel (geb. i. J. 1692 zu Wasserstetten im württemb. Oberamt Ulm, † 1767) bekleidete 30 Jahre lang die Stelle des Abts, 28 Jahre die des Kollegialdirektors und zeichnete sich durch gute Verwaltung und Erhaltung strenger Disciplin aus. — Abt Konstantin von Salem regierte 20 Jahre und starb i. J. 1745; an seine Stelle trat Stephan Ennroth, vormals Pfleger zu Schemmerberg; derselbe erlag aber schon nach einem Jahre, erst 43 Jahre alt, einem hitzigen Fieber, welches er sich durch allzuvielen Essen von Trifinetsehnitten, dem oberschwäbischen Nationalkonfekt, geholt haben soll. Sein Nachfolger Anselm Schwab, kais. wirklicher geheimer Rath und Hofkaplan, derselbe, welcher mit Joseph II. zu Frankfurt a. M. zusammentraf, erhielt mit der Zeit das Prädikat Excellenz, worüber nach einer aus dem Norbertinerkloster Schussenried stammenden intimen Chronik die übrigen Reichsprälaten lächelten und ihren Theil dachten, der Landkommenthur von Altshausen aber die charakteristische Bemerkung machte: „Vor Zeiten sind, was man jetzt Excellenzen und Grafen heißt, aus Demuth Mönche geworden; nunc vice versa wollen die Mönche aus Hoffart Excellenzen und Grafen werden! Sed abfit diētis suspicio“. Der boshafte Chronist fügte noch die Randnotiz hinzu: „Excellenz, das klöpft!“

Prämonstratenfermönch Seb. Sailer den „tollen Breitfaß von Schüttesein“ nennt, den Reichsprälaten von Salmansweil, „dem die Perrücke immer schief steht, was ihm ein unfähig komisches Ansehen gibt,“ alle diese mehr oder minder hohen Potentaten überfah der aufgeweckte Prinz ohne Mühe, an ihrem schalen faden Treiben sich ergetzend, denn diese Leute alle schienen ihm eigentlich nur zusammengekommen zu sein, um sich durch spitzfindigen Etikettenhader zu quälen. „Für mich“ — fährt er fort — „der ich mich schön beiseite halte, wenn der Streit anfangt hitzig zu werden, ist das eine wahre Komödie, und wenn sie kommen, um mir ihr Leid zu klagen, sage ich, schon ehe sie den Mund öffnen, daß sie vollkommen Recht haben.“

Diese leidigen, dem Hauptzwecke der Zusammenkünfte gewiß nicht zuträglichen Rangftreitigkeiten kamen aber nicht bloß auf weltlichen, sondern auch auf geistlichen Versammlungen zur Sprache. In einer vor einiger Zeit in der Buchdruckerei der Gebrüder Räber in Luzern herausgekommenen, dem historischen Vereine der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gewidmeten, höchst interessanten Sammlung von „Briefen denkwürdiger Schweizer“ ist auch ein Landammann Melchior Lussi als Brieffteller aufgeführt, welcher als Gesandter der katholischen Orte auf das Concil in Trient geschickt worden war. Er berichtet hier in einem Briefe d. d. 18. Oktober 1562 über die Verhandlungen, die, wie er hofft, bald zu glücklichem Ende geführt würden, weiß auch von dem herrlichen Einreiten der Bottschaft des Königs von Polen zu erzählen, spricht aber insbesondere von dem Anspruche der Bottschaft des Herzogs von Bayern auf den Vorsitz vor der schweizerischen. Viele Prälaten, sagt er u. A. „haben sich über diesen Anspruch verwundert, mich aber“, fährt er fort, „hat kein Artikel auf diesem christlichen Concilium mehr verdrossen und mißgefallen, denn daß sich zwischen den christlichen Fürsten und Potentaten des Vor- oder Nachsitzens halber dergleichen Zank und Span anhebt.“

Zum Kapitel der unehrlichen Leute.

Aus den Protokollen der Ulmer Schmiedezunft zusammengetragen von Pfarrer Seuffer in Erlingen.

1605. Ein Schmiedegeselle verurfaht unter dem Handwerk Unruhe, weil er einen Hund, der ihn angefallen, erschlug.

Protokoll von Zunftmeister Othmar Ybelhaupt.

Ady 3. Junj 1605. Nach gefeßnem Roth haben die verordneten Hern yber die Handwerker nach vns Firgesetzte geschickt vnd der Herr Sigmund Baldinger Hans Steidlen vnd mir anzeigt, wie ein Gefel der Schmiden zu inen komen anzeigt, dz sich Sontag Abends, als er spatziren gangen, ein Hund in angefallen, begern in zu beyßen, er ein Wehr vnder dem Arm gehabt, mit Scheid vnd allem vmb sich geschlagen, also onuersehens den getroffen, in also ligen lassen; darmit er nur kein vnrhuo auff dem Handwerck nit mache, wolle er es angezeigt haben, sie die Herrn dz in ein Roth gebracht darauff ist von eim Erfamen Roth entscheiden worden, dz der Gefel von einem Handwerck, Mayster vnd Gefellen, von solchen vnuversehnen Fahl, inen gefellen an sein Ehren, Redlicheitten nichtz nit solle schedlich sein vnd von Mayster vnd Gefellen der Schmiden hirinen vnuerhenderlich sein vnd fir redlich von eim Erfamen Roth erkendt, auch bey oberkeitlicher Macht todt vnd ab sein. Darauff die Mayster sich erkleret, was ein Erfamer Roth geschlossen, seyen sie zufrieden, die Gefellen aber dz nit thun wollen, sonder er sey in irer Strauff, vnd in 4 fl. Strauff noch angezogen, hat mir gleichwohl wider Bescheidt E. E. Roth nit gebiren wollen einzulassen. Das ich fir den Herrn Burgermeyster Hans Christoff Ehinger gebracht, welches auff Mittwoch ankomen, darauff entscheiden, dz die Gefellen alle sollen vmb 1 Vhr